


§ 13: Der rechtfertigende Notstand und verwandte Fälle (Teil 2)

III. Die rechtfertigende Pflichtenkollision

 Eine Pflichtenkollision liegt vor, wenn mehrere rechtlich begründete Handlungspflichten derart an den Adressaten der Norm gerichtet sind, dass er die eine nur auf Kosten der anderen erfüllen kann. Er muss also notwendig eine von ihnen verletzen, egal wie er sich auch verhält (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1212).

Bsp.: *Die beiden Kinder des Vaters V sind vom Ertrinken bedroht, V kann aber nur einem Kind zur Rettung kommen.*

Unterschieden werden zwei Fallgruppen: Ungleichwertige und gleichwertige Pflichten. Das Rangverhältnis der kollidierenden Pflichten hängt vom Wert der gefährdeten Güter, von der rechtlichen Stellung des Normadressaten zum geschützten Objekt, von der Nähe der Gefahr und der mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ab (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1213).

Kein Fall der rechtfertigenden Pflichtenkollision liegt beim Widerstreit zwischen einer Handlungs- und einer Unterlassungspflicht vor. Denn gegen eine Unterlassungspflicht verstößt grds. jeder, der in ein fremdes Rechtsgut eingreift. Diese Fälle sind über § 34 StGB angesichts der dort zu berücksichtigenden Prinzipien bei der Interessenskollision zu behandeln (*Roxin/Greco* AT I § 16 Rn. 117).

Bsp.: Im Fall der Euthanasie-Ärzte im Dritten Reich (vgl. oben KK 316) kollidiert die (etwas konstruiert anmutende) Handlungspflicht zur Rettung vieler Geisteskranker mit der Unterlassungspflicht, auch nur wenige Geisteskranke zu töten. Eine Rechtfertigung der Tötung über die Figur der rechtfertigenden Pflichtenkollision scheidet aus. Auch § 34 StGB führt nicht zum Entfall der Rechtswidrigkeit, da menschliches Leben nicht gegeneinander abgewogen werden darf: Niemand darf einen Menschen, von dem keine Gefahr ausgeht, töten, um dadurch andere Menschen zu retten. Der Unterlassungspflicht gebührt hier also zwingend der Vorrang (zur Frage, ob die Schuld in diesem Fall entfällt, siehe den weiteren Vorlesungsverlauf).

1. Ungleichwertige Pflichten

Unstreitig ist, dass das Recht von niemandem Unmögliches verlangen kann (*Joecks/Jäger* § 13 Rn. 75). Daher handelt der Täter bei einer Pflichtenkollision dann nicht rechtswidrig, wenn er von rangverschiedenen Pflichten die höherrangige auf Kosten der zweitrangigen Pflicht erfüllt (*Sch/Sch/Sternberg-Lieben Vor* § 32 Rn. 73; *Rengier AT* § 49 Rn. 42). Auch diese Fälle werden von Teilen der Literatur schon unter § 34 StGB subsumiert (vgl. *Kindhäuser/Zimmermann AT* § 18 Rn. 5).

Bsp.: *Die Pflicht zur Rettung von Menschenleben geht der Pflicht zur Rettung von Sachgütern vor.*

Umstritten ist, ob die Qualität der Pflicht (Garantenpflicht, § 13 StGB, gegenüber Solidarpflicht nach § 323c StGB) zu einer Ungleichwertigkeit der Pflichten führt.

Bsp.: *T sieht, wie seine Ehefrau E und deren Freundin F zu ertrinken drohen. Er rettet F, E ertrinkt.* Die h.M. verneint den Rechtfertigungsgrund der rechtfertigenden Pflichtenkollision beim Totschlag durch

Unterlassen aufgrund der unterschiedliche Qualität der Pflichten (*Rengier* AT § 49 Rn. 45; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben* Vor §§ 32 ff. Rn. 75; a.A. *Joecks/Jäger* § 13 Rn. 77).

- + Der Garant ist in besonderem Maße für die Unversehrtheit des zu schützenden Rechtsguts verantwortlich.
- Menschenleben kann man nicht gegeneinander aufwiegen, so dass bei Gefährdung zweier Menschen gleiche Pflichten zur Rettung bestehen. Dass die Nichterfüllung der Pflichten unterschiedlich sanktioniert wird, kann an dieser Feststellung nichts ändern.

Bei genauer Betrachtung wird man auch ohne Verweis auf die vermeintlich unterschiedliche Qualität der Pflichten der h.M. im Ergebnis zustimmen können. Denn nach § 323c I StGB muss dem Unterlassenden die Hilfeleistung auch zuzumuten, insbesondere ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich sein. Eine Garantspflicht ist eine solche „andere wichtige Pflicht“. Daher führt bei gleichwertigen Güterschutzpflichten die Erfüllung einer Garantpflicht dazu, dass die unterlassene Hilfeleistung wegen Unzumutbarkeit der Hilfeleistung gar nicht von § 323c I StGB erfasst wird.

Die Pflichten kollidieren also nicht, da die Pflicht aus § 323c StGB erst gar nicht entsteht.

Wissen im Vorgriff (siehe hierzu später KK § 25):

Nach § 13 StGB kann man sich wegen eines Erfolgsdelikts auch durch Unterlassen strafbar machen, wenn man rechtlich dazu verpflichtet ist, den Erfolg abzuwenden. Erforderlich hierfür ist eine sog. Garantstellung, die z.B. aus einer engen familiären Verbundenheit resultieren kann.

§ 323c StGB hingegen, der die unterlassene Hilfeleistung unter Strafe stellt, enthält eine allgemeine Solidarpflicht, für die keine Garantenstellung erforderlich ist.

Die h.M. konstatiert, die Pflicht aus § 13 StGB und diejenige aus § 323c StGB seien nicht gleichwertig, sondern die Garantenstellung weise eine höhere „Qualität“ auf. Daher sei eine rechtfertigende Pflichtenkollision nicht gegeben, wenn man der Pflicht aus § 323c StGB nachkommt und die aus § 13 StGB vernachlässigt.

2. Gleichwertige Pflichten konkurrieren miteinander

Bei der Kollision von gleichrangigen Pflichten (Fall der ertrinkenden Kinder) tritt dagegen eine Rechtfertigung bereits dann ein, wenn der Täter eine der beiden Pflichten erfüllt (*Rengier AT § 49 Rn. 41*; a.A. – nur Schuldausschluss – *Jescheck/Weigend AT S. 367*). Im Widerstreit gleichwertiger Rettungspflichten lässt die Rechtsordnung dem Normadressaten also die Wahl, sich für die eine oder die andere zu entscheiden. Verlangt wird auch nicht, dass die vom Notstandstäter getroffene Wahl auf einer Gewissensentscheidung oder auch nur auf moralisch billigen Motiven beruht (*Roxin/Greco AT I § 16 Rn. 121*).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld: In welchem Verhältnis stehen die sich widersprechenden Handlungspflichten?:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/rw/pflichtenkollision/kollision/>

Zur Pflichtenkollision empfehlenswert: *Rönnau JuS 2013, 113 ff.*

3. Corona-Pandemie und Triage

Relevanz erlangt die rechtfertigende Pflichtenkollision in Zusammenhang mit der strafrechtlichen Behandlung der Triage, was hier am Beispiel der Corona-Pandemie gezeigt werden soll. Menschen, die an der durch das Corona-Virus ausgelösten Lungenkrankheit Covid-19 erkrankt sind, müssen zum Teil intensivmedizinisch, etwa durch Anschluss an ein Beatmungsgerät, behandelt werden. Übersteigt die Anzahl der Behandlungsbedürftigen die verfügbaren Behandlungsressourcen, kann nicht allen geholfen werden. Als Triage (vgl. französisch *trier* = sortieren, auswählen) wird dabei das Auswahlverfahren bezeichnet, wem geholfen wird.

Es können zwei unterschiedliche Konstellationen unterschieden werden:

- **Ex-ante-Triage:** A und B werden zeitgleich ins Krankenhaus eingeliefert. A wird an das letzte freie Beatmungsgerät angeschlossen, B kann nicht behandelt werden.
- **Ex-post-Triage:** A wird bereits im Krankenhaus behandelt, als B eingeliefert wird. Weil B bessere Überlebenschancen hat, wird As Behandlung abgebrochen und stattdessen B an das Beatmungsgerät angeschlossen.

In beiden Fällen ist fraglich, ob sich die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt wegen Totschlags durch Unterlassen (§§ 212, 13 I StGB) strafbar gemacht hat, wenn der nicht behandelte Patient stirbt.

a) Ex-ante-Triage

Treffen mehrere Patienten zeitgleich ein und können mangels Ressourcen nicht alle behandelt werden, wird der Arzt mit mehreren Handlungspflichten konfrontiert, von denen er nur eine erfüllen kann. Dies ist ein Fall der rechtfertigenden Pflichtenkollision. Sind beide Handlungspflichten rechtlich gleichwertig, muss er eine von beiden erfüllen, der Arzt hat also die Wahl, wen er behandelt. So wäre es, wenn A und B beide lebensbedrohlich erkrankt sind. Ist dagegen A lebensgefährlich erkrankt, während B nur weniger schwere gesundheitliche Schäden drohen, lägen ungleichwertige Pflichten vor. Der Arzt müsste dann die höhere erfüllen, das heißt A retten.

Woran sich der Arzt bei seiner Entscheidung orientiert, welche der gleichrangigen Pflichten er erfüllt, ist aus strafrechtlicher Sicht egal. Auch moralisch verwerfliche (z.B. diskriminierende) Motive ändern an der Rechtfertigung nichts, weil er ansonsten nur wegen seiner Gesinnung bestraft würde (KK 332; *Engländer/Zimmermann* NJW 2020, 1398 [1400]). Als ethisches Auswahlkriterium wird in der Literatur das Zufallsprinzip (Losverfahren) vorgeschlagen. Das Zufallsprinzip wahrt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichwertigkeit jedes Lebens optimal: Jeder hat die gleiche Chance auf eine Behandlung (*Sternberg-Lieben* MedR 2020, 627 [634]).

b) Ex-post-Triage

In der Konstellation der Ex-post-Triage müsste der Arzt eine bereits laufende Behandlung abbrechen, um den neu eingetroffenen Patienten behandeln zu können. Hier kollidiert eine Unterlassungspflicht (Abbruch der laufenden Behandlung) mit einer Handlungspflicht (Behandlung des neuen Patienten).

- Weil somit nicht zwei Handlungspflichten in Rede stehen, wird dieser Fall von der h.M., wie gesehen (KK 329 f.), nicht als rechtfertigende Pflichtenkollision eingestuft. Möglich ist nur eine Rechtfertigung über § 34 StGB, die aber wegen des Grundsatzes absoluten Lebensschutzes (KK 315) ausscheidet (*Engländer/Zimmermann NJW 2020, 1398 [1399 f.]*; *Rengier AT § 49 Rn. 46c*). Sofern Ausnahmen davon in Fällen der Gefahrengemeinschaft diskutiert werden (KK 315 f.), greift dies hier nicht: Die an Covid-19 Erkrankten bilden nämlich keine (freiwillig begründete) Gefahrengemeinschaft (*Sternberg-Lieben MedR 2020, 627 [635]*).
- Von einer Mindermeinung wird dagegen auch diese Konstellation als rechtfertigende Pflichtenkollision beurteilt und der Arzt damit gerechtfertigt (*Hoven/Hahn JA 2020, 481 [483]*).
- ✚ § 13 StGB stellt Tun und Unterlassen gleich (sofern, wie hier, eine Garantenpflicht besteht). Ein Vorrang von Unterlassungs- gegenüber Handlungspflichten besteht daher nicht (*Hoven/Hahn JA 2020, 481 [483]*).
- ✚ Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen ist schwierig und von Zufällen abhängig (*Hoven/Hahn JA 2020, 481 [483]*).
- Das Gesetz unterscheidet den Unwertgehalt eines Tuns von dem eines Unterlassens, was sich zum Beispiel in der beim Unterlassen nach § 13 II StGB möglichen fakultativen Strafmilderung zeigt (*Rönnau/Wegner JuS 2020, 403 [406]*).
- Das aus der Sicht der h.M. folgende Prioritätsprinzip (der zuerst behandelte Patient hat Vorrang vor dem neu eintreffenden) gibt dem Patienten (Rechts-)Sicherheit und Stabilität (*Rönnau/Wegner JuS 2020, 403 [406]*).

- Das Prioritätsprinzip verwirklicht zugleich das Zufallsprinzip und gibt damit jedem die gleiche Chance auf eine Behandlung (*Sternberg-Lieben* MedR 2020, 627 [636]).

Siehe zu den sich im Zusammenhang mit der sog. Triage stellenden strafrechtlichen Problemen auch *Hoven/Hahn* JA 2020, 481; *Rönnau/Wegner* JuS 2020, 403.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Wie lässt sich beurteilen, ob verschiedene Handlungspflichten gleichrangig sind oder nicht?
- II. Wonach kann der Täter gerechtfertigt sein, wenn ihn eine Handlungs- und eine Unterlassungspflicht trifft, er davon aber nur eine erfüllen kann?